

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ali Al-Dailami, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/94 –**

Polizei- und Zolleinsätze im Ausland als Element deutscher Außenpolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einsatz deutscher Polizistinnen und Polizisten in internationalen Missionen wird von der Bundesregierung als ein wichtiges Element deutscher Außenpolitik und ein unverzichtbarer Beitrag zur sogenannten Inneren Sicherheit in Europa und Deutschland betrachtet (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/internationale-polizeimissionen/internationale-polizeimissionen-node.html>). Dabei ginge es um den Aufbau von an rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Menschenrechten orientierten Sicherheitsbehörden in Krisenregionen und fragilen Staaten, bei dem deutsche Polizeiangehörige durch Ausbildung, Beratung und Ausstattung unterstützen, um Gefahren durch Organisierte Kriminalität (OK) und Terrorismus vorzubeugen und einzudämmen. Sie seien ein Paradebeispiel für die Verknüpfung von Äußerer und Innerer Sicherheit. Nicht zuletzt geht es aber um Maßnahmen zur Begrenzung „illegaler Migration“, indem EU-Missionen in ihr Mandat auch die Unterstützung von Grenzbehörden aufnehmen wie in Mali, Niger und Libyen (https://www.behoerden-spiegel.de/wp-content/uploads/2021/04/Moderne_Polizei_4_2020.pdf, S. 8).

Die Rechtsgrundlage für die Teilnahme der Bundespolizei an internationalen Polizeimissionen bildet § 8 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Danach kann die Bundespolizei zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen im Ausland verwendet werden. Das kann auf Ersuchen und unter Verantwortung der Vereinten Nationen (VN), einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VII der Charta der VN, der Europäischen Union oder der Westeuropäischen Union geschehen. Die Entscheidung über die Verwendung trifft die Bundesregierung (§ 8 Absatz 1 Satz 3 BPolG). Das bedeutet, dass es für Auslandseinsätze der Polizei keinerlei parlamentarischer Zustimmung bedarf.

2011 forderte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Berlin vor dem Hintergrund fehlender Transparenz, unklarer Missionsziele und mangelhafter parlamentarischer Kontrolle bei Polizeieinsätzen in Krisengebieten einen Parlamentsvorbehalt und eine Verpflichtung der Regierung, dass sie im Deutschen Bundestag unverzüglich und umfassend über jeden Einsatz informieren muss (<https://www.tagesspiegel.de/politik/kritik-an-auslandseinsatz-der-polizei-ohn-e-mandat-gewerkschaft-fordert-parlamentarische-kontrolle/4266836.html>).

Denn der Deutsche Bundestag ist lediglich über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten (§ 8 Absatz 1 Satz 4 BPolG) und kann durch Beschluss nur verlangen, dass die Verwendung beendet wird (§ 8 Absatz 1 Satz 5 BPolG).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Kleine Anfrage beinhaltet Fragen, die im Wesentlichen identisch sind mit den Fragen der Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. vom 1. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10182), vom 20. November 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11009), vom 9. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11341), vom 22. April 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12773), vom 27. Juli 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13849), vom 12. November 2009 (Bundestagsdrucksache 17/26) vom 26. Februar 2010 (Bundestagsdrucksache 17/866), vom 3. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1923), vom 18. August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2769), vom 8. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3640), vom 9. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4729), vom 16. Mai 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5830), vom 14. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6598), vom 18. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7346) vom 26. Januar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8503), vom 20. April 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9349), vom 25. Juli 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10384), vom 11. Oktober 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10966), vom 2. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12309), vom 23. April 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13209), vom 30. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14453), vom 22. November 2013 (Bundestagsdrucksache 18/84), vom 10. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/469), vom 16. April 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1189), vom 18. Juli 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2148), vom 10. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2838), vom 22. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3798), vom 26. Mai 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5014), vom 6. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5721), vom 14. Oktober 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6348), vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7354), vom 22. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8198), vom 5. August 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9343), vom 11. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10159), vom 16. Februar 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11218), vom 30. Mai 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12537), vom 3. August 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13249), vom 3. November 2017 (Bundestagsdrucksache 19/34), vom 27. April 2018 (Bundestagsdrucksache 19/01912), vom 25. Juli 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3577), vom 22. Oktober 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5186) vom 6. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9873), vom 6. August 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12163), vom 18. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16100), vom 11. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/17776), vom 17. Juli 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21127), vom 18. November 2020 (Bundestagsdrucksache 19/24403), vom 25. Februar 2021 (Bundestagsdrucksache 19/26990), vom 21. Mai 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30016), sowie vom 11. August 2021 (Bundestagsdrucksache 19/31988). Stichtag für die Beantwortung für diese Kleine Anfrage ist der 30. September 2021.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Antworten der Bundesregierung vom 17. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10252), vom 8. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11314), vom 5. Januar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11548), vom 11. Mai 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12968), vom 14. August 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13897), vom 27. November 2009 (Bundestagsdrucksache 17/84), vom 15. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1006), vom 22. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2264), vom 3. September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2845), vom 25. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3931), vom 28. Februar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4939), vom 1. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache

17/6034), vom 29. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6710), vom 8. November 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7617), vom 15. Februar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8688), vom 8. Mai 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9536), vom 10. August 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10450), vom 29. Oktober 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11251), vom 26. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12469), vom 10. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 13487), vom 14. August 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14552) und vom 10. Dezember 2013 (Bundestagsdrucksache 18/154), vom 27. Februar 2014 (Bundestagsdrucksache 18/676), vom 05. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1321), vom 5. August 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2286), vom 27. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2986), vom 22. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3979), vom 11. Juni 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5146), vom 24. August 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5841) und vom 2. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6532), vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7502), vom 22. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8198), vom 15. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10330), vom 7. März 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11391), vom 14. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12723), vom 21. August 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13364), vom 22. November 2017 (Bundestagsdrucksache 19/115), vom 23. Februar 2018 (Bundestagsdrucksache 19/892), vom 15. Mai 2018 (Bundestagsdrucksache 19/2142), vom 13. August 2018 (Bundestagsdrucksache 19/3782), vom 6. November 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5521), vom 23. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9873), vom 21. August 2019 (Bundestagsdrucksache 19/12554), vom 17. Januar 2020 (Bundestagsdrucksache 19/16100), vom 3. April 2020 (Bundestagsdrucksache 19/19467), vom 30. Juni 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21625), vom 18. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25444), vom 24. März 2021 (Bundestagsdrucksache 19/27951), vom 17. Juni 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30821) sowie vom 1. September 2021 (Bundestagsdrucksache 19/32245) verwiesen.

1. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte
 - a) der Bundespolizei (BPOL),
 - b) des Bundeskriminalamtes (BKA),
 - c) des Zolls und
 - d) der Landespolizeien (LaPo)sind aktuell an Missionen auf Grundlage von § 8 Absatz 1 BPolG beteiligt?

2. An welchen Missionen sind wie viele der deutschen Beamtinnen und Beamten (Frage 1)
 - a) an welchen Orten und in welchen Stäben, Einrichtungen und Stellen,
 - b) bei welcher aktuellen tatsächlichen Gesamtstärke der jeweiligen Mission und
 - c) mit welchem jeweiligen Mandatsendeaktuell auf Grundlage von § 8 Absatz 1 BPolG beteiligt (bitte als tabellarische Übersicht wie in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/32245 darstellen)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres inneren Zusammenhangs und der Bitte um gleiche Darstellung wie in vorangegangenen Anfragen gemeinsam beantwortet.

Die Antworten können der unten beigefügten Tabelle entnommen werden. Die Zahlen beinhalten auch Polizistinnen und Polizisten, die ihren Dienst auf Vertragsbasis verrichten.

Mission	Ge- samt- stärke	Kräfte DEU ge- samt	davon BPOL (Einsatzort)	davon BKA (Einsatzort)	davon Zoll (Einsatzort)	davon LaPo (Einsatzort)	Mandatsende
UNMIK Kosovo	18	1	0	0	0	1 Pristina	offen
UNITAMS Sudan	269	5	0	0	0	5, 4 Karthum, 1 Nyala	3. Juni 2022
MINUSMA Mali	15209	9	0	0	0	9, 4 Bamako, 2 Gao, 1 Mopti, 2 Timbuktu	30. Juni 2022
UNSOM Somalia	362	2	1 Moga- dischu	0	0	1 Baidoa	31. Mai 2022
EUCAP Sahel Niger	127	4	0	1 Niamey	0	2 Niamey, 1 Agadez	30. September 2022
EUAM Ukraine	164	5	1 Kiew	0	0	2 Kiew, 2 Mariupol	31. Mai 2024
EULEX Kosovo	231	9	0	0	0	9 Pristina	14. Juni 2023
EUMM Georgien	210	19	2 Gori	0	0	17, 7 Gori, 3 Mtskheta, 6 Zugdidi, 1 Tiflis	14. Dezember 2022
EUAM Irak	80	2	1 Bagdad	1 Bagdad	0	0	30. April 2022
EUPOL COPPS Palästina	52	1	0	0	0	1 Ramallah	30. Juni 2022
EUCAP Somalia	123	2	1 Moga- dischu	0	0	1 Hargeisa	31. Dezember 2022

3. Welche Missionen mit deutscher Beteiligung (Frage 2) sind im dritten Quartal 2021 neu hinzugekommen (bitte die rechtliche Grundlage sowie Mandatsgeber und Missionsträger angeben, die Mandatsobergrenze nennen sowie den Auftrag der eingesetzten deutschen Kräfte bezeichnen)?

Im dritten Quartal 2021 ist keine neue Beteiligung an einer Mission hinzugekommen.

4. Inwiefern hat es bei den aktuellen Missionen (Frage 2) gegenüber Bundestagsdrucksache 19/32245 im dritten Quartal 2021 Mandatsänderungen gegeben?

Von den aktuellen Missionen unter Beteiligung deutscher Polizeibeamtinnen und -beamter erfuhr im dritten Quartal die United Nations Assistance Mission in Somalia (UNSOM), die am 30. August 2021 vom VN-Sicherheitsrat einstimmig bis zum 31. Mai 2022 verlängert wurde, geringfügige Anpassungen ihres Mandats: Die technische und logistische Unterstützung bei der Vorbereitung der Wahlen soll nun ausdrücklich auch auf die föderalen Gliedstaaten ausgeweitet, zukünftige Wahlen (in 2025) sollen vollständig nach dem universellen Wahlrecht und „one-person-one-vote“-Prinzip umgesetzt und die Teilhabe von Frauen soll erhöht werden.

5. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte
 - a) der BPOL,
 - b) des BKA,
 - c) des Zolls und
 - d) der LaPosind aktuell an Einsätzen auf Grundlage von § 65 Absatz 2 BPolG (ohne kurzfristige Ausbildungslehrgänge im Sinne nachfolgend aufgeführter Fragen) beteiligt?
6. An welchen Einsätzen sind wie viele der deutschen Beamtinnen und Beamten (Frage 5)
 - a) an welchen Orten und in welchen Stäben, Einrichtungen und Stellen,
 - b) bei welcher aktuellen tatsächlichen Gesamtstärke des jeweiligen Einsatzes und
 - c) mit welchem jeweiligen Einsatzendeaktuell auf Grundlage von § 65 Absatz 2 BPolG beteiligt (bitte als tabellarische Übersicht basierend auf der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/32245 darstellen)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres inneren Zusammenhangs und der Bitte um gleiche Darstellung wie in vorangegangenen Anfragen gemeinsam beantwortet.

Projekt	Gesamtstärke	davon BPOL
Bilaterales Projekt Saudi-Arabien	5 – Funktionen: Projektleitung und Administration (Standort: Riad)	5
Bilaterales Projekt Tunesien	3 – Funktionen: Projektleitung und Administration* (Standort: Projektbüro BPOL in Tunis)	3

* Projektleiter zgl. Verbindungsbeamter in Tunesien mit Nebenakkreditierung für Libyen.

7. Welche Einsätze mit deutscher Beteiligung (Frage 6) sind gegenüber Bundestagsdrucksache 19/32245 neu im dritten Quartal 2021 hinzugekommen?

Im Berichtszeitraum sind keine neuen Einsätze im Sinne der Fragestellung hinzugekommen.

8. Inwiefern hat es bei den aktuellen Einsätzen (Frage 6) gegenüber Bundestagsdrucksache 19/32245 relevante Änderungen im dritten Quartal 2021 (vor allem Auftrag, Zweck, Durchführung und Kräfteansatz) bei den bereits bestehenden Einsätzen gegeben?

Im Berichtszeitraum haben sich gegenüber dem zweiten Quartal keine Änderungen im Sinne der Fragestellung ergeben.

9. Inwieweit hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im dritten Quartal 2021 sicherheitsrelevante Vorfälle gegeben, in die deutsche Beamtinnen und Beamte, die an Auslandsmissionen bzw. Auslandseinsätzen beteiligt waren bzw. sind, involviert waren?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu sicherheitsrelevanten Vorfällen vor, in denen deutsche Polizistinnen und Polizisten involviert waren.

10. Inwieweit hat es nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber Bundestagsdrucksache 19/32245 im dritten Quartal 2021 Änderungen in der politischen und militärischen Gefährdungslage in den jeweiligen Einsatzgebieten gegeben?

Im dritten Quartal 2021 gab es Änderungen der politischen Lage in den Einsatzgebieten folgender Missionen:

EUAM Ukraine:

Die durch zusätzliche Maßnahmen bekräftigte Waffenruhe vom 27. Juli 2020 erwies sich zunehmend als brüchig. An der Kontaktlinie kam es wiederholt zu regional begrenzten Eskalationen, die auch zu Verletzten und Toten führten.

UNAMID/UNITAMS (Sudan):

Die bereits am 31. Dezember 2020 beendete Mission UNAMID wurde bis zum 30. Juni 2021 abgebaut. Die Lage im Sudan war auch im dritten Quartal durch eine anhaltende und sich zunehmend zuspitzende innenpolitische Krise gekennzeichnet. Am 21. September 2021 scheiterte ein Putschversuch gegen die Übergangsregierung.

UNSOM/EUCAP Somalia:

Aufgrund von Zerwürfnissen innerhalb der Regierung und zwischen Bundesstaaten und SOM Regierung kam es weiter zu einer Verzögerung der seit längerer Zeit geplanten Wahlen.

Der im März 2021 eingeführte Zeitplan, der den weiteren Prozess für eine Neuausrichtung und Neumandatierung der AU-Friedensoperation AMISOM gestalten soll, konnte nicht eingehalten werden, so dass eine technische Verlängerung von AMISOM ab Januar 2022 wahrscheinlich ist.

EUPOL COPPS:

Die Sicherheitslage in den Palästinensischen Gebieten war im dritten Quartal 2021 insbesondere von den Protesten der palästinensischen Zivilgesellschaft gegen die Tötung des Menschenrechtsaktivisten Nizar Banat durch Sicherheitskräfte der palästinensischen Autonomiebehörde geprägt. Dabei kam es zu Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Polizeikräften.

Darüber hinaus wurde ein Anstieg der Fälle von Siedlergewalt gegen Palästinenser verzeichnet, insbesondere während des Sommers und der Olivenernte im Herbst. Dabei wurden im Jahresverlauf bisher drei Palästinenser getötet und 165 verletzt.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum (1. Juli bis 30. September 2021) nach Angaben der Vereinten Nationen im israelisch-palästinensischen Konflikt 27 Palästinenser und ein Israeli getötet und 3.754 Palästinenser sowie 31 Israelis verletzt. In diesem Zeitraum wurden von der israelischen Armee im Westjordanland und Ost-Jerusalem 251 Strukturen in palästinensischem Besitz zerstört und 380 Personen vertrieben.

EUAM Irak:

Der sog. Islamische Staat bekannte sich zu einem am 19. Juli 2021 erfolgten schweren Anschlag mit mindestens 30 Toten und 50 Verletzten in Bagdad. Bei einem weiteren schweren Anschlag in der nordirakischen Provinz Salah ad-Din wurden mindestens 13 Personen getötet und 45 verletzt. Obwohl eine weitere Spitze im Hinblick auf die diesjährigen Anschlagzahlen erreicht wurde, sind die Aktivitäten des IS aufgrund der intensiven Operationstätigkeit durch die irakischen Sicherheitskräfte grundsätzlich rückläufig. Ein Wiederanstieg bei nachlassendem Verfolgungsdruck ist nicht ausgeschlossen.

Auch kam es insbesondere Anfang Juli zu den bisher intensivsten Raketen- und Drohnenangriffen auf von westlichen Staaten genutzte Einrichtungen in den ersten drei Quartalen dieses Jahres. Auch Sprengfallenangriffe auf Versorgungskonvois der USA bzw. der internationalen Anti-IS-Koalition hielten weiter an.

Die seit Oktober 2019 andauernden, teils gewaltsamen Proteste in Bagdad und in den südlichen Landesteilen flammten stellenweise auf, allerdings nicht in der Intensität wie früher.

Militärische Gefährdungslage

Die militärische Bedrohungslage für die Einsatzländer von Polizei und Zoll, in denen auch die Bundeswehr eingesetzt wird, ist grundsätzlich unverändert zum zweiten Quartal 2021.

Zusätzlich wird bei der Bewertung der Bedrohungs- und Sicherheitslage auf die wöchentliche „Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr“ durch das Bundesministerium der Verteidigung verwiesen.

11. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Ausland als
- a) Dokumenten- und Visumberaterinnen und Dokumenten- und Visumberater,

Zum Stichtag waren 70 Dokumenten- und Visumberater (DVB) der Bundespolizei an 31 Einsatzorten in 25 Ländern gemäß nachfolgender Übersicht im Einsatz.

Alle DVB sind Angehörige der BPOL.

Land	Einsatzort	Anzahl DVB
Ägypten	Kairo	4
Algerien	Algier	2
Äthiopien	Addis Abeba	1
China	Kanton	1
China	Peking	3
China	Shanghai	3
Indien	Delhi	3
Indien	Mumbai	3
Malaysia	Kuala Lumpur	1
Irak	Erbil	2
Iran	Teheran	2
Jordanien	Amman	4
Katar	Doha	1
Kolumbien	Bogota	1
Kosovo	Pristina	1
Libanon	Beirut	3
Marokko	Rabat	1
Nigeria	Lagos	2
Russland	Moskau	3
Russland	St. Petersburg	1
Sri Lanka	Colombo	1
Südafrika	Pretoria	3
Thailand	Bangkok	2
Türkei	Ankara	3
Türkei	Istanbul	5
V.A.E.	Dubai	5
Vietnam	Hanoi	3
Weißrussland	Minsk	1
Panama	Panama City	2
USA	Miami	2
USA	New York	1
Gesamt		70

- b) grenzpolizeiliche Verbindungsbeamte,

Zum Stichtag waren 40 Verbindungsbeamte der Bundespolizei (VB BPOL) im Ausland gemäß nachfolgender Übersicht eingesetzt. Alle VB BPOL sind Angehörige der BPOL.

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Ägypten	1	Äthiopien	1
Albanien	1	Algerien	1

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Belgien	1	Bosnien und Herzegowina	1
Bulgarien	1	China	1
Frankreich	1	Ghana	1
Griechenland	2	Großbritannien	1
Italien	1	Jordanien	1
Katar	1	Kroatien	1
Libanon	1	Litauen	1
Marokko	1	Niger	1
Nigeria	1	Nordmazedonien	1
Österreich	1	Polen	1
Rumänien	1	Russland	1
Schweden	1		
Senegal	1	Serbien	1
Spanien	1	Tschechische Republik	1
Tunesien	2	Türkei	2
Ungarn	1	Ukraine	1
USA	1	Vereinigte Arabische Emirate	1

Zusätzlich haben VB BPOL Nebenzuständigkeiten in folgenden 27 Ländern: Belarus, Dänemark, Estland, Finnland, Gambia, Georgien, Irland, Kanada, Kosovo, Lettland, Libyen, Luxemburg, Malta, Mauretanien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Oman, Portugal, Republik Moldau, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sudan, Tschad, und Zypern.

c) Unterstützungskräfte sowie Berater in Fragen der Grenzsicherheit

eingesetzt (bitte jeweils, d. h. zu jedem Unterpunkt, Einsatzland und Einsatzort sowie die Zahl der eingesetzten Polizeibeamten nennen und angeben, ob sie vom BKA, der Bundespolizei oder einer Länderpolizei gestellt werden; vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Zum Stichtag waren 24 Polizeibeamte als Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) und ein Polizeibeamter als Polizeiberater auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen bzw. als Berater im Ausland eingesetzt. Die Kräfte wurden ausschließlich durch Beamte der Bundespolizei gestellt.

Einsatzland	Einsatzort	Anzahl	Einsatzart
Frankreich	Paris	1	GUA
Griechenland	Athen	5	GUA
Griechenland	Thessaloniki	3	GUA
Griechenland	Patras	1	GUA
Griechenland	Igoumenitsa	2	GUA
Griechenland	Heraklion	2	GUA
Griechenland	Rhodos	2	GUA
Italien	Rom	2	GUA
Italien	Mailand	1	GUA
Kroatien	Split	1	GUA
Palästinensische Gebiete	Ramallah	1	Polizeiberater
Spanien	Madrid	2	GUA
Spanien	Las Palmas	2	GUA

12. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen der „Europäischen Grenz- und Küstenwache“ (FRONTEX) als Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater im Rahmen welcher Operationen und an welchen Standorten eingesetzt (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Im dritten Quartal 2021 erfolgten keine Einsätze von Dokumenten- und Visum-beratern im Rahmen von Frontex-Operationen.

13. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen von FRONTEX als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Warschauer Zentrale eingesetzt (bitte mit der jeweiligen Funktion auflisten; vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Die Zahl der in der Zentrale von Frontex eingesetzten deutschen Polizeibeamtinnen und Beamten sowie deren Funktionen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Funktion	Anzahl
European Centre for Returns	1
Capability Programming Office	1
Situational Awareness and Monitoring Division	4
Operational Response Division	1
Deployment Management Division	2
International and European Cooperation Division	2

14. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen von FRONTEX-Operationen eingesetzt, die Gerätschaften aus dem FRONTEX-Ausrüstungspool (Technical Equipment Pool) bedienen (bitte mit Einsatzstandorten und jeweiligem Tätigkeitsprofil angeben; vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?
15. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen von FRONTEX als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzstaat bezogen auf Maßnahmen zum Screening (Identitätsfeststellung etc.) von Personen eingesetzt, die ohne erforderliche Einreise- oder Aufenthaltspapiere aufgegriffen wurden (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?
16. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen von FRONTEX im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten oder für Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken eingesetzt (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?
17. Wie viele der in Frage 16 angegebenen deutschen Beamtinnen und Beamten gehören zu den in Frage 14 genannten deutschen Beamtinnen und Beamten, die im Rahmen von Operationen Gerätschaften aus dem FRONTEX-Ausrüstungspool (Technical Equipment Pool) bedienen?

Die Beantwortung der Fragen 14 bis 17 kann nicht offen erfolgen. Das verfassungsrechtlich garantierte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die Fragen betreffen Informationen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu konkreten

Einsatzmitteln und Personal im Sinne der Fragestellungen könnte für die von Deutschland vorgesehenen Unterstützungsleistungen im Rahmen von Frontex-Operationen zum Schutz der EU-Außengrenzen nachteilig sein. Eine uneingeschränkte Weitergabe könnte sich für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sowie auch für die Beziehungen zu den beteiligten Mitgliedstaaten der EU nachteilig oder gar schädlich auswirken. Die angefragten Informationen können deshalb nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Deswegen wird hier auf die beigefügte „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* Anlage verwiesen.

18. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen von FRONTEX bezogen auf gemeinsame Rückführungsmaßnahmen unter der Koordination von FRONTEX eingesetzt (bitte mit dem jeweiligen Zielstaat der Maßnahme, teilnehmenden EU-Staaten, Gesamtkosten und Kosten, die auf deutscher Seite entstanden sind, auflisten; vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Die Zahl der im Rahmen gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen unter der Koordination von Frontex eingesetzten Polizeivollzugsbeamten aus Deutschland ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zielstaaten	Teilnehmende EU-Staaten	Eingesetzte Polizei- vollzugsbeamte des Bundes
Russische Föderation	Deutschland, Österreich	11
Nigeria	Deutschland, Österreich	61
Nigeria	Deutschland, Österreich	63
Nigeria	Deutschland, Österreich, Litauen, Bulgarien, Polen, Tschechische Republik	128
Pakistan	Deutschland, Bulgarien	90
Russische Föderation	Österreich, Deutschland, Belgi- en	45

Statistische Aufstellungen zu den Gesamtkosten und dem deutschen Kostenanteil der eingesetzten deutschen Polizeibeamten werden nicht geführt.

19. Wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte wurden im dritten Quartal 2021 im Rahmen von FRONTEX bezogen auf weitere FRONTEX-Maßnahmen eingesetzt (bitte Einsatzorte und jeweilige Tätigkeit angeben), und
- wie viele Erkenntnismeldungen oder sonstige Mitteilungen zu besonderen Ereignissen gab es von Seiten der deutschen Kräfte an das Bundespolizeipräsidium (bitte jeweils Einsatzland zuordnen), und
 - was war jeweils Inhalt dieser Meldungen (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Über die in den Fragen 13, 16 und 18 aufgeführten Angaben hinaus erfolgt keine weitere Beteiligung an Frontex-Maßnahmen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die Frontex Team Member der Bundespolizei beraten im Rahmen ihres Einsatzes die Behörden im jeweiligen Gastland bei der Bearbeitung von grenzpolizeilichen Sachverhalten. Sie erstellen dabei anlass- und einzelfallbezogene Erkenntnismitteilungen (EKM). Im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2021 wurden insgesamt 115 EKM verfasst. Diese enthalten Informationen zu einem Delikt bzw. einer Deliktkategorie, eine kurze Schilderung zum Sachverhalt, sowie eine Information zur Nationalität bzw. Reisedokument/Fahrlaubnis von überprüften Personen.

Im Einzelnen erfolgten die Erkenntnismitteilungen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Delikten bzw. Anlässen:

24	Fälle Schleusungskriminalität/Urkundendelikte-Verhinderung der unerlaubten Einreise
8	Fälle Urkundendelikte – Ausweismissbrauch
24	Fälle Personen- und Sachfahndungstreffer
6	Fälle Verdacht Asylantragstellung/angestrebter Daueraufenthalt/Zurückweisung
13	Fälle Kfz-Kriminalität
2	Fälle Verdacht unerlaubter Aufenthalt/Scheinehe
5	Fälle Reise in den Verfolgerstaat
3	Fälle Verdacht Missbrauch Aufenthaltsrecht/Sozialbetrug
3	Fälle Sonstiges (Abgabe Grenzübertritts Bescheinigung, Ausreise in DEU registrierter Asylantragsteller an Schengenaußengrenze, Fundsachen)
12	Fälle Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität, Verstoß Waffengesetz, Verdacht Geldwäsche
8	Fälle Fahren ohne Fahrerlaubnis
0	Fälle Verdacht Visumerschleichung
7	Fälle Verdacht unerlaubte Arbeitsaufnahme

20. Welche Gerätschaften sind seitens deutscher Polizei- bzw. sonstiger (staatlicher) Behörden im dritten Quartal dem FRONTEX-Ausrüstungspool zur Verfügung gestellt worden, und inwiefern sind diese benutzt worden (bitte nutzende Einheiten, Ort, Zeitraum und Anlass bzw. Gegenstand der Nutzung angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

21. An welchen weiteren internationalen Einsätzen haben nach Kenntnis der Bundesregierung im dritten Quartal 2021 deutsche Beamtinnen und Beamte auf der Grundlage des Prümer Vertrages oder entsprechender bilateraler Abkommen (ausgenommen die sogenannte Nacheile) teilgenommen, und
- wann und wo fanden diese Einsätze jeweils statt (bitte angeben, in welchen Einheiten bzw. in welchen Stäben bzw. Dienststellen usw. die deutschen Beamtinnen und Beamten eingesetzt waren),
 - was waren Anlass und Zweck der Einsätze,
 - wie viele deutsche Beamtinnen und Beamte waren daran beteiligt (bitte Herkunft nach Länderpolizeien bzw. Bundespolizei bzw. BKA angeben),
 - von wem ging das Ersuchen aus,

- e) inwiefern haben die deutschen Polizistinnen und Polizisten von ihrer Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs Gebrauch gemacht, und
- f) welche Einsatzmittel und Fahrzeuge aus deutschen Beständen wurden jeweils mitgeführt (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Die Antworten zu den Fragen 21a bis 21f sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Anlage 1 zu entnehmen.

22. Welche Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte haben deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im dritten Quartal 2021 durchgeführt, bzw. an welchen waren sie beteiligt (bitte sowohl bereits abgeschlossene als auch aktuell stattfindende sowie fortgesetzte Maßnahmen angeben), und
- a) wie lauten die Bezeichnungen der Maßnahmen, und wo fanden bzw. finden sie statt,
 - b) was sind die Ziele der Maßnahmen, und über welchen Zeitraum erstrecken sie sich,
 - c) wie vielen und welchen ausländischen Sicherheitskräften wurde bzw. wird welche Art der Ausbildung gewährt,
 - d) worin bestanden bzw. bestehen die Aufgaben und Tätigkeiten der deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, und in welchen Stäben, Einrichtungen und sonstigen Stellen waren bzw. sind sie vertreten,
 - e) wie viele deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte waren jeweils an den Maßnahmen beteiligt (bitte für die einzelnen Maßnahmen detailliert ausweisen),
 - f) welche Kosten entstanden bzw. entstehen der Bundesrepublik Deutschland für die Ausbildungsmaßnahmen, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese bestritten (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Die Antworten zu den Fragen 22a bis 22f sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Anlage 2 zu entnehmen.

23. In welchem Rahmen wurden im bzw. sind seit dem dritten Quartal 2021 außerdem noch deutsche Polizistinnen und Polizisten bzw. Zollbeamtinnen und Zollbeamte im Ausland eingesetzt, und welche Tätigkeiten verrichten sie dort (bitte nach Einsatzländern und Einsatzorten sowie Zugehörigkeit zu Bundesländern bzw. BKA bzw. Bundespolizei aufgliedern; vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

Die Antworten für das BKA zu Frage 23 sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Anlage 3 zu entnehmen.

Bundespolizei

Schutz deutscher Auslandsvertretungen

Zum Stichtag 30. September 2021 waren 178 Einsatzkräfte der Bundespolizei zur Unterstützung des Auswärtigen Amtes für Objekt- und Personenschutzmaßnahmen eingesetzt, unter anderem als Sicherheitsbeamte, als Sicherheitsberater, als Sicherheitsbeamte 2.0 und als Personenschutzbeamte im Einsatz.

Die erfragten Daten sind in offener Form nicht zugänglich. Sie enthalten unter dem Aspekt des Staatswohls sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der deutschen Auslandsvertretungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Bundesregierung zum Schutz ihrer Auslandsvertretungen gezogen werden. Die fortlaufende Analyse der weltweiten Bedrohungslage für deutsche und andere Auslandsvertretungen lässt erkennen, dass dies für die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherheit der an den Vertretungen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter negative Folgewirkungen hätte. Hierbei sind Erkenntnisse aus Ermittlungen zu Anschlägen auf deutsche Auslandsvertretungen zu berücksichtigen wie auch die weltweite, sich in einigen Regionen verschärfende Gesamtsicherheitslage. Weiterhin müssen auch die Sicherheitssituation der Vertretungen anderer Staaten, in deren räumlicher Nähe sich deutsche Auslandsvertretungen häufig befinden, sowie die Bedrohungslage von Vertretungen befreundeter Staaten, mit denen deutsche Auslandsvertretungen in Kollokation untergebracht sind, in die Gesamtbetrachtung einfließen. Die Ereignisse um die Ermordung eines Lehrers in Frankreich im Zusammenhang mit den Mohammed-Karikaturen im Jahr 2020 haben nicht nur zu Anschlägen auf französische Einrichtungen geführt, sondern auch eine Bedrohungslage für eine deutsche Auslandsvertretung ausgelöst. Zudem sind die deutschen Auslandsvertretungen – teilweise auch in vermeintlich sicheren Staaten – immer wieder Ziel von Drohungen per Telefon, Mail oder in sozialen Netzwerken. Diese Bedrohungslage hält seit dem Zeitpunkt der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32245 weiter an.

Zur Aufrechterhaltung der Effektivität des Objekt- und Personenschutzes von Auslandsvertretungen, insbesondere an Standorten mit erhöhter Gefährdungslage, ist die Geheimhaltung spezifischer Fähigkeiten, wie sie zum Beispiel aus der Nennung von Stärken abzulesen wäre, somit von zentraler Bedeutung. Sie dient damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung der den Auslandsvertretungen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Gemeinsame Zentren

Die Bundespolizei führt ein aus dem Internal Security Fund – Police von der EU co-finanziertes Projekt zur Stärkung der Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren (GZ) in Europa durch.

Das Projekt unterstützt Personalaustauschmaßnahmen, Seminare und Fortbildungen für Mitarbeiter der GZ und Workshops zum Austausch gemeinsamer Erfahrungen und Arbeitsmethoden. Ebenso beinhaltet es eine jährliche Konferenz der verantwortlichen GZ-Koordinatoren.

Pandemiebedingt konnten Projektmaßnahmen nur in begrenztem Umfang umgesetzt werden.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Bundespolizei

Land/Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Ort
USA/Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen	Fachliche Beratung, Informationssteuerung und -gewinnung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen	USA/New York
Belgien/Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union	Fachliche Beratung, Informationssteuerung und -gewinnung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union	Belgien/Brüssel
Europol	Entsendung von nationalen Experten sowie Verbindungsbeamten	Niederlande/ Den Haag
Palästinensische Gebiete	Polizeiberater für Aus- und Fortbildung	Palästinensische Gebiete/Ramallah
Polizeikooperationszentrum Thörl-Maglern	Austausch, Analyse und Steuerung von Informationen zwischen Sicherheitsbehörden im Grenzgebiet (Deutschland, Italien, Österreich, Slowenien)	Österreich/Thörl-Maglern

Zoll

Im Rahmen multilateraler Institutionen, z. B. der Europäischen Union, der OSZE, der Vereinten Nationen und den daraus resultierenden Vereinbarungen (z. B. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen) sowie auf Grundlage einer bilateralen Zusammenarbeit finden in Form von Verwaltungszusammenarbeitsprojekten, kleineren Projekten (z. B. TAIEX) oder Einzelmaßnahmen auch Auslandseinsätze von deutschen Zollbeamtinnen und -beamten statt. Diese dienen ausschließlich dem Aufbau von zollfachlichen Verwaltungskapazitäten in den begünstigten Ländern. Zudem waren im angefragten Quartal 20 Zollverbindungsbeamtinnen und -beamte in 19 Ländern eingesetzt, mit denen eine enge zollfachliche Zusammenarbeit besteht oder angestrebt wird.

24. Welche materiellen Ausstattungshilfen sind ausländischen Sicherheitsbehörden in diesem Jahr bislang geliefert worden (bitte konkreten Empfänger, jeweilige Ausstattung und deren Wert sowie Datum der Lieferung angeben)?

Bundespolizei

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Albanien	Smart-Dec-Kameras inkl. Brücke und Detektoren	Grenzpolizei ALB	45.408,00 €
Albanien	14 Streifen-Kfz	Grenzpolizei/Kriminalpolizei ALB	259.000,00 €
Vereinigte Arabische Emirate	Dokumentenlupen für Schulung	Abu Dhabi Police	983,99 €
Kosovo	20 Streifenfahrzeuge	Grenzpolizei KOS	333.800,00 €
Sri Lanka	Ausstattung RFID-Chip Ausweisleser	CID	1.029,00 €

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Begünstigte Partnerbehörde	Wert der Ausstattungshilfe
Moldau	Fortführung Sprachkurs Beamte der Kontrolllinie Flughafen	Grenzpolizei MNA	2.566,60 €
Oman	Dokumentenlupen für Schulung	ROP	983,99 €

Bundeskriminalamt

Land	Bezeichnung	Empfänger	Wert der Ausstattungshilfe
Albanien	IT-Ausstattung TFAS	Albanische Staatspolizei (ASP) – Task Force Anti Skifter (TFAS)	6.500,00 €
Bolivien	Videokonferenzenanlagen (3)	Fuerza Especial de Lucha contra el Narcotráfico (FELC-N), Fuerza Especial de Lucha Controla el Crimen (FELCC)	24.623,00 €
Ecuador	IT-Ausstattung	Unidad de Lavado de Activos (ULA-DNIA), Unidad de Inteligencia Antinarcóticos con Coordinación Europea (UIACE)	35.523,36 €
Irak	Unterstützung Pandemie COVID-19	Federal Intelligence and Investigation Agency (FIIA)	158.830,22 €
Kenia	Motorräder (3)	Anti Terrorism Police Unit (ATPU)	63.465,62 €
Kenia	Motorräder (6)	Anti Terrorism Police Unit (ATPU)	34.480,07 €
Kenia	Motorräder (10)	Directorate of Criminal Investigations (DCI)	25.000,00 €
Libanon	Einsatzfahrzeuge – Personentransport (1)	Justizpolizei und Internal Security Force (ISF)	29.678,87 €
Libanon	Einsatzfahrzeuge (4)	National Security Branch (NSB)	48.000,00 €
Peru	Unterstützung Pandemie COVID-19	Nationalpolizei/Policia Nacional, Ministro Público Fiscalía de la Nación (MPFN)	37.491,35 €
Tansania	Einsatzfahrzeuge Sansibar (2)	Kriminalpolizei auf Sansibar	79.681,27 €

25. Welche materiellen Ausstattungshilfen sind ausländischen Sicherheitsbehörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugesagt, aber noch nicht geliefert worden (bitte konkreten Empfänger, jeweilige Ausstattung und deren Wert sowie Datum der geplanten Lieferung angeben)?

Über die in der Antwort zu Frage 24 übermittelten Maßnahmen hinaus sind gegenwärtig keine weiteren Ausstattungshilfen zugesagt.

26. Welche Bilanz zieht die Bundesregierung bezüglich des bilateralen German Police Project Teams (GPPT), das seit 2002 den Aufbau der zivilen Polizei in Afghanistan unterstützt, das einen Beitrag zu einer rechtsstaatlichen und professionellen Polizei in Afghanistan leisten sollte (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/internationale-polizeimissionen/internationale-polizeimissionen-node.html>)?

Im Jahr 2002 wurde das German Police Project Office in Kabul (GPPO) eingerichtet und begann mit der Beratung, dem Training und der internationalen Koordinierung zum Aufbau einer zivilen, afghanischen Polizei nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Mit bis zu 200 deutschen Polizeibeamten aus Bund und Ländern führte das deutsche Polizeiprojektteam, German Police Project Team (GPPT), ab 2008 grundlegende und fortgeschrittene Ausbildungen durch. Dies

erfolgte an den vier von Deutschland errichteten Polizeiausbildungszentren in Feyzabad, Kunduz, dem Sergeant Training Center (STC) in Mazar-e Sharif und der Afghanischen Nationalpolizeiakademie (ANPA) in Kabul. Hierbei wurden u. a. Lehrpläne entwickelt, die von den Ausbildungseinrichtungen der afghanischen Nationalpolizei (ANP) genutzt werden.

Im Jahr 2012 wurde das Polizei-Ausbildungszentrum (PTC) Feyzabad, 2013 das PTC Kunduz und im Jahr 2014 das Sergeant Training Center (STC) in Mazar-e Sharif in afghanische Verantwortung übergeben. Mit der Transition des STC in Mazar-e-Sharif wurde die Ausbildung der afghanischen Polizei durch deutsche Polizisten weitestgehend abgeschlossen. Durch das bilaterale Polizeiprojekt wurden seit 2002 insgesamt mehr als 80.000 afghanische Polizisten aus- oder fortgebildet.

Das Engagement des GPPT ab 2015 richtete sich auf die Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung der geschaffenen Strukturen. Dazu gehören insbesondere die Beratung von Schlüsselfunktionen auf politisch-strategischer Ebene im afghanischen Innenministerium und die Beratung der Organisationsverantwortlichen auf strategisch-taktischer Ebene, u. a. Führungspersonal der ANPA und des STC in Mazar-e Sharif, an den Flughäfen Kabul und Mazar-e Sharif sowie in den Polizeihauptquartieren inklusive der Kriminalpolizei. Zudem wurde die Professionalisierung von Polizisten im Rahmen von spezialisierten Aus- und Fortbildungen in den Bereichen Entschärferwesen, Dokumentenprüfung, Luftsicherheit, Grenzpolizei, Spurensicherung, Aktenführung, Kriminalpolizei und Diensthundewesen unterstützt.

Eine abschließende Bilanzierung des GPPT liegt noch nicht vor. Im Rahmen der geplanten ressortgemeinsamen strategischen Evaluierung des zivilen Engagements des AA, BMI und BMZ in Afghanistan sollen weite zivile Bereiche abgedeckt werden.

Die aus der erwähnten strategischen Evaluierung resultierenden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sollen, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung in Afghanistan seit August 2021, in die fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Engagements der Bundesregierung in fragilen und Krisenkontexten einfließen und dort nutzbar gemacht werden.

Im Übrigen wird auf die jährliche Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung (Bericht über das deutsche Engagement beim Einsatz von Polizistinnen und Polizisten in internationalen Polizeieinsätzen; 2016 – Bundestagsdrucksache 18/12445; 2017 – Bundestagsdrucksache 19/6540; 2018 – Bundestagsdrucksache 19/20496; 2019 – Bundestagsdrucksache 19/26635; 2020 – Bundestagsdrucksache 19/32708) verwiesen.

27. Wie hoch sind die angefallenen Kosten für das GPPT seit 2002 insgesamt (bitte auch nach Jahren aufschlüsseln)?

Aus dem Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sind im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des GPPT bzw. GPPO folgende Kosten entstanden (Angaben in Mio. Euro):

2002	0,3
2003	0,5
2004	0,4
2005	1,2
2006	1,5
2007	1,1
2008	3,7

2009	3,7
2010	3,3
2011	7,0
2012	9,7
2013	10,8
2014	6,5
2015	2,9
2016	2,3
2017	2,7
2018	3,7
2019	2,3
2020	4,1
2021	0,8
Gesamt	68,5

Für die Kosten aus dem Einzelplan 05 des Auswärtigen Amts, die für die Einrichtung und den Betrieb des GPPT bzw. des GPPO entstanden sind, wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/32667 verwiesen.

Anlage 1

Bundespolizei

<u>Land</u>	<u>Anlass/Zweck</u>	<u>Anzahl DEU Kräfte</u>	<u>Ersuchen</u>	<u>UZwG</u> Ja/Nein	<u>Führungs-/Einsatzmittel</u>
Frankreich	- Gemischte bilaterale Streifen einschl. Zugstreifen zur Wahrnehmung bahn- und grenzpolizeilicher Aufgaben im DEU-FRA Grenzgebiet sowie auf den Fernbahnstrecken Paris - Stuttgart/Frankfurt (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität)	- Grundsätzlich täglich im Grenzgebiet 1 Streife auf grenzüberschreitenden Fernzugverbindungen und mind. zweimal pro Monat auf den genannten Fernbahnstrecken; Streifen-teams aus mind. 2 FRA PVB sowie mind. 2 DEU PVB. Seit dem 16.10.2020 ist wöchentlich mind. eine Streife im Grenzgebiet und an Grenzübergängen	DEU / FRA	Nein	Die Beamten waren grds. in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u.a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

- 2 -

				eingesetzt. Die bilateralen Streifen auf der Strecke Paris Stuttgart waren im gesamten 3. Quartal coronabedingt ausgesetzt. - Im September 2021 erste grenzüberschreitende HSF mit der Gendarmerie Nationale. Kräfte: BPOL: 50, LaPo BW 2, BZV 2. Eine regelmäßige Durchführung ist angestrebt.	DEU	Nein		Die Beamten werden grds. in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u.a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
	- Grenzüberschreitende Hubschraubersprungfahndung							
Italien	Zugstreifen trilateral DEU-AUT-ITA (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität/Unerlaubte Binnenmigration)			Täglich 1-2 Streifen (je Streife 1 PVB), partielle Beteiligung von Beamten des Freistaates Bayern (seit 10. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)				

- 3 -

Ungarn	Zugstreifen trilateral DEU-AUT-HUN (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität / Unerlaubte Binnenmigration)	Tägliche Streife (je Streife 1 PVB aus DEU, AUT und HUN) (seit ca. 13. KW aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt). Kurzfristige Aufnahme der Streifen für drei Wochen im September. Daran anschließend erneute pandemie-bedingte Aussetzung.	DEU	Nein	Die Beamten waren grds. in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u.a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Italien	Güterzugkontrollen trilateral DEU-AUT-ITA am Bahnhof Brenner (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität / Unerlaubte Binnenmigration)	Mittwoch - Freitag jew. 4 PVB, unter Beteiligung von Beamten ITA und Beamten AUT (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU/AUT	Nein	Die Beamten werden grds. in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u.a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

- 4 -

Österreich	Güterzugkontrollen trilateral DEU-AUT-ITA an der Kontrollstelle Brennersee (Ziel: Erhöhung der Bahnsicherheit und die Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Reisenden, Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität / Unerlaubte Binnenmigration)	Montag oder Dienstag und Freitag oder Samstag – Leitung AUT unter Beteiligung DEU (4 PVB) und ITA (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt)	DEU/AUT	Nein	Die Beamten werden grds. in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u.a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).
Österreich	Stationäre Grenzkontrolle am Bahnhof Salzburg, gem. Art. 23 DÖPJV (Ziel: Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität/Schleusungskriminalität / Unerlaubte Binnenmigration)	Täglich eine Gruppe im Wechsel (8 – 10 PVB) (seit 31. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt) Kontrollen finden b.a.w. am Bhf. Freilassing statt.	DEU	Nein	Die Beamten waren grds. in Uniform eingesetzt. Die Ausstattung umfasst die dienstlich zugelassenen Ausrüstungsgegenstände einschl. Schusswaffen (u.a. Pistole P30, Einsatzstock, Pfefferspray, Handfesseln, Taschenlampe und persönliche Schutzweste).

Anlage 2

Bundespolizei

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Zeitraum / Ort	Begünstigte Partnerbehörde	HH-Stelle / Kosten
Afripol	Visionsentwicklung für ein "AFRIPOL Network of Excellence in Forensics" (Forensik)	02.09.2021 / DEU	Länderpolizeien der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union	6002 68703 / 686,89 €
Bosnien und Herzegowina	Verwendungsfortbildung zum Entschärfer zur Ausbildung als Multiplikator	11.07.-28.08.2021 / DEU	Grenzpolizei BIH	0610 68707 / 2.876,35 €
Ägypten	Evaluierung Flughafen Marsa Alam (Luftsicherheitskontrolle)	14.-23.08.2021 / EGY	Grenzpolizei + Luftsicherheitsbehörde EGY	0610 68707 / 461,08 €
Ägypten	Evaluierung Flughafen Hurgada sowie Sharm el'Sheikh (Luftsicherheitskontrolle)	14.-23.08.2021 / EGY	Grenzpolizei + Luftsicherheitsbehörde EGY	0610 68707 / 461,08 €
Libanon	Studienreise im Rahmen einer Flughafenpartnerschaft (Luftsicherheit)	20.-24.09.2021 / LBN	General Security/ Internal Security Forces/ Customs/ LAF	6002 68703 / 10.659,98 €
Moldau	Erfahrungsaustausch auf Expertenebene (Korruptionsprävention)	27.-30.09.2021 / MDA	Grenzpolizei MDA	0610 68707 / 1.092,68 €

Land	Bezeichnung der Maßnahme	Zeitraum / Ort	Begünstigte Partnerbehörde	HH-Stelle / Kosten
Nordmazedonien	Grundlehrgang Urkunden und Polizeiliche Identitätsprüfung (Dokumenten-/Urkundensicherheit)	24.- 27.08.2021 / MKD	Grenzpolizei MKD	0610 68707 / Abrechnung ausstehend
Palästinensische Gebiete	Fortbildung der internen Planungseinheit – Webinar (Lehr- und Methodenkompetenz)	18.05.- 13.07.2021 / PSE	Palästinensische Zivilpolizei, Palestinian Guard Unit	0501 68734 / keine Kosten
Palästinensische Gebiete	Train The Trainer Fortbildung - Kommunikation und Deeskalation - Video (Lehr- und Methodenkompetenz)	27.01.- 18.05.2021 / PSE	Palästinensische Zivilpolizei	0501 68734 / 2.660,00 €
Palästinensische Gebiete	Polizeiorchester - Anstellung einer DEU Musikdozentin zur Fortbildung der Musiker - Video (Öffentlichkeitsarbeit)	31.05.- 31.07.2021 / PSE	Palästinensische Zivilpolizei, Palestinian Guard Unit	0501 68734 / 6.250,00 €
Katar	Expertenaustausch zur FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2022 in QAT (internationale Großveranstaltung)	14.06.2021 / DEU	QAT Police	0610 68707 / 55,25 €
Ukraine	Erstellung eines gemeinsamen grenzpolizeilichen Lagebildes – Video (Polizeiliche Auswertung und Analyse)	September 2021 / UKR	Staatlicher Grenzdienst UKR (DPSU)	0610 68707 / keine Kosten

In der Regel setzen ein bis zwei, im Ausnahmefall drei Experten der Bundespolizei die Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe im Ausland um. Im Falle von Arbeitsbesuchen in Deutschland variiert die Anzahl der Ansprechpartner.

Es wird darüber hinaus nicht erfasst, wie viele ausländische Kräfte an den einzelnen Maßnahmen beteiligt sind. Allgemein können bei vorrangig im Empfängerland umgesetzten Aktivitäten größere Teilnehmerzahlen (in der Regel 8-15 Personen) partizipieren, wohingegen bei in Deutschland organisierten PAH-Maßnahmen (Polizeiliche Aufbauhilfe) aufgrund der zusätzlich entstehenden Reisekosten einstellige Teilnehmerzahlen üblich sind.

Bundeskriminalamt

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum / Ort	Kosten / HH-Stelle
Albanien	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungsmodul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.249,73 € / 06.10-687 07 / 21ALB102
Benin	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.367,30 € / 06.24-687 01 / 21BEN001
Dominikanische Republik	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungsmodul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.723,53 € / 06.24-687 01 / 21DOM001
Ecuador	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungsmodul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.694,51 € / 06.24-687 01 / 21ECU001
Ecuador	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.831,46 € / 06.24-687 01 / 21ECU003
Jordanien	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungsmodul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.169,67 € / 05.01-687 34 / 21JOR202
Jordanien	bilateraler Lehrgang	Organisationsübergreifende Kooperation (Grundlehrgang)	01.01. - 31.12.2021 Online	0,00 € / 05.01- 687 34 / 21JOR210

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum / Ort	Kosten / HH-Stelle
Jordanien	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	01.06. - 11.08.2021 Jordanien	3.500,00 € / 05.01-687 34 / 21JOR223
Jordanien	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.071,86 € / 05.01-687 34 / 21JOR235
Kenia	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.091,11 € / 06.24-687 01 / 21KEN002
Kenia	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.238,71 € / 06.24-687 01 / 21KEN005
Kosovo	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	5.957,33 € / 06.10-687 07 / 21XXK102
Kosovo	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	684,80 € / 06.10-687 07 / 21XXK103
Kosovo	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	684,80 € / 06.10-687 07 / 21XXK106
Mexiko	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	2.036,68 € / 06.24-687 01 / 21MEX003
Moldau	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	5.957,43 € / 06.10-687 07 / 21MDA101
Moldau	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	836,70 € / 06.10-687 07 / 21MDA102
Montenegro	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	21.05. - 31.12.2021 Montenegro	0,00 € / 06.10- 687 07 / 21MNE102
Montenegro	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	21.05. - 31.12.2021 Montenegro	3.623,40 € / 06.10-687 07 / 21MNE103

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum / Ort	Kosten / HH-Stelle
Montenegro	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	21.05. - 31.12.2021 Montenegro	1.593,54 € / 06.10-687 07 / 21MNE106
Montenegro	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	770,25 € / 06.10-687 07 / 21MNE117
Montenegro	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	770,25 € / 06.10-687 07 / 21MNE118
Nigeria	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.614,11 € / 05.01-687 34 / 21NGA204
Nigeria	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.681,49 € / 05.01-687 34 / 21NGA220
Nordmazedonien	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	5.932,57 € / 06.10-687 07 / 21MKD101
Palästinensische Gebiete	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.492,57 € / 05.01-687 34 / 21PSE218
Peru	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	7.187,38 € / 06.24-687 01 / 21PER001
Serbien	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	826,67 € / 06.10-687 07 / 21SRB101
Serbien	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch	21.05. - 31.12.2021 Serbien	3.007,94 € / 06.10-687 07 / 21SRB111
Thailand	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.736,00 € / 06.24-687 01 / 21THA001
Tunesien	Stipendiatenausbildung	Vorbereitungs- modul	01.07. - 31.12.2021 DEU	6.408,65 € / 05.01-687 34 / 21TUN201

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung	Zeitraum / Ort	Kosten / HH-Stelle
Tunesien	Arbeitsbesuch	Prozess-Evaluierung	01.01. - 31.12.2021 DEU	0,00 € / 05.01-687 34 / 21TUN219
Ukraine	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch (Innenministerium)	25.03. - 31.12.2021 Ukraine	770,39 € / 06.10-687 07 / 21UKR101
Ukraine	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch (NABU – Nationales Antikorruptionsbüro)	26.03. - 31.12.2021 Ukraine	908,96 € / 06.10-687 07 / 21UKR102
Ukraine	bilateraler Lehrgang	Sprachkurs Deutsch (NPU - Nationalpolizei)	09.06. - 31.12.2021 Ukraine	471,98 € / 06.10-687 07 / 21UKR103
Ukraine	bilateraler Lehrgang	Schutz vor staatlichen Hackerangriffen II	01.01. - 31.12.2021 Ukraine	-510,30 € / 06.10-687 07 / 21UKR105
Ukraine	bilateraler Lehrgang	Schutz vor staatlichen Hackerangriffen I	08.10. - 31.12.2021 Ukraine	14.400,00 € / 06.10-687 07 / 21UKR106
Usbekistan	Stipendiatenausbildung	Aufbaumodul	13.09. - 24.09.2021 DEU	1.206,59 € / 06.24-687 01 / 21UZB002

EU-Projekt mit Beteiligung des Bundeskriminalamtes (Innenhilfe)

Aus der Tabelle geht die Bezeichnung der Maßnahmen, die Ziele und über welchen Zeitraum die Maßnahmen laufen, hervor. Die Maßnahmen finden wechselseitig in den EU-Mitgliedsstaaten statt. Aufgaben und Tätigkeiten sind Beratung und Ausbildung. Die Anzahl der deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten liegt je nach Maßnahme zwischen 2 -10 Beamtinnen und Beamte. Die Kosten wurden bis zu 90 % von der EU getragen - der restliche Betrag wurde von Deutschland (oder Partner EU-Mitgliedstaaten) finanziert.

Förderprogramm	Ausgaben (HH-Titel 53202)	Bezeichnung
ISF-Dezentral 2017	ca. 2.400,00 €	IZ25-5793-2017-50 Cyber Police Training (CPT) 01.01.2018 – 30.06.2022
ISF-Dezentral 2018	ca. 55.000,00 €	IK25-5793-2018-50 KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Organisierte Rauschgiftkriminalität Kosovo Albanien (ORKA) 01.11.2018 – 31.08.2021
ISF-Zentral 2017	0 €	ISFP-2017-AG-BeCanet-821962 Best practice, capacity building and networking-initiative among public and private actors against Terrorism Financing (BeCaNet) 01.11.2018 – 30.11.2022
ISF-Zentral 2017	ca. 38.000,00 €	ISFP-2017-AG-IBA-UMF-827944 Universal Message Format 3plus (UMF3plus) 03.09.2018 – 02.04.2022

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten in €
Moldau	ABH	Seminar Förderung und Entwicklung der Prävention, Übergabe Alkoholmessgeräte	3765,06 €
Kroatien	ABH	Workshop Trilaterales Projekt MKD/HRV/DEU	1552,79 €
Katar	ABH	Delegationsbesuch der "Coast Guard Qatar" in Hamburg, FIFA WM 2022	4389,41 €
Kroatien	ABH	Festakt 20jähriges Jubiläum BePo Kroatien	1753,35 €
Kroatien	ABH	Evaluierung Bereitschaftspolizei Kroatien	614,76 €

Land	Art der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten in €
Mazedonien	ABH	Fact Finding Trilaterales Polizeiprojekt MKD/HRV/DEU	1068,10 €
CHL/COL	ABH	Dolmetscherkosten – Übersetzung von Texten für Polizeiliches Projekt „Bürgerpolizei und Menschenrechte“ und „deeskalierende Einsatzstrategien“ in Kolumbien und Chile	1114,31 €
CHL/COL	ABH	DR FFM Polizeiliches Projekt CHL/COL, 29.09.-13.10.2021	n.N.

Anlage 3

Land	Ort	Funktion	BKA	BPol	Zoll	LaPo	Andere
Albanien	Tirana	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Albanien	Tirana	Beratungstätigkeit für das albanische Innenministerium	0	0	0	0	1
Algerien	Algier	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Argentinien	Buenos Aires	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Ägypten	Kairo	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	Interpol - Entsandter Beamter (seconded)	0	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	EU-KOM - Personenschutz	2	0	0	0	0
Brasilien	Brasilia	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Brasilien	Sao Paulo	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Bulgarien	Sofia	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
China	Peking	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0

- 2 -

Land	Ort	Funktion	BKA	BPol	Zoll	LaPo	Andere
Dominikanische Republik	Santo Domingo	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Frankreich	Paris	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Frankreich	Lyon	Interpol - Entsandte Beamte	4	0	1	4	0
Frankreich	Lyon	Interpol - Vertragspersonal	2	0	0	0	0
Georgien	Tiflis	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Griechenland	Athen	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Großbritannien	London	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Indien	Neu-Delhi	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Indonesien	Jakarta	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Italien	Rom	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Jordanien	Amman	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Jordanien	Zarqa	Beteiligung des BKA an einer internationalen Mission	2	2	0	0	0
Kasachstan	Nur-Sultan	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Kenia	Nairobi	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Kolumbien	Bogotá	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Kosovo	Pristina	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Kroatien	Zagreb	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Lettland	Riga	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

- 3 -

Land	Ort	Funktion	BKA	BPol	Zoll	LaPo	Andere
Libanon	Beirut	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Litauen	Vilnius	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Luxemburg	Luxemburg	Europäische Investitionsbank	7	1	1	3	0
Marokko	Rabat	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Mexiko	Mexiko-Stadt	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	Europol – Verbindungsbeamte	7	1	1	3	0
Niederlande	Den Haag	Vertragsbedienstete Europol	5	0	0	0	0
Niederlande	Den Haag	Europol-Tätigkeit als Europol-Seconded National Expert	8	0	0	0	0
Nigeria	Lagos	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Nigeria	Abuja	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Nord-Mazedonien	Skopje	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Österreich	Wien	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Panama	Panama-Stadt	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Pakistan	Islamabad	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Peru	Lima	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Philippinen	Manila	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Polen	Warschau	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

- 4 -

Land	Ort	Funktion	BKA	BPol	Zoll	LaPo	Andere
Portugal	Lissabon	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Rumänien	Bukarest	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Russland	Moskau	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Saudi-Arabien	Riad	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Schweden	Stockholm	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Serbien	Belgrad	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Singapur	Singapur	Interpol entsandte Beamte	1	0	0	0	0
Spanien	Madrid	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Thailand	Bangkok	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Tschechien	Prag	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Tunesien	Tunis	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Türkei	Ankara	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Türkei	Istanbul	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
Ukraine	Kiew	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0
USA	Washington	BKA-Verbindungsbeamter	2	0	0	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi	BKA-Verbindungsbeamter	1	0	0	0	0

